



One Team.  
One Goal.

IP / IT / Datenrecht

## Digital, Data & Cyber

### Überblick der aktuellen Digital- & Cybergesetzgebung (Digital Services Act, Digital Markets Act, Data Act, Data Governance Act, Datennutzungsgesetz)

Es tut sich etwas im Bereich der **Digital- & Cybergesetzgebung** – mit weitreichender Relevanz für viele Unternehmen. Neue gesetzliche Vorschriften, beispielsweise zur Regulierung digitaler Dienste, zur Bereitstellung und Nutzung von Daten oder zur Verwendung künstlicher Intelligenz, befinden sich aktuell im Gesetzgebungsverfahren oder sind bereits verabschiedet bzw. in Kraft getreten.

Die relevanten gesetzlichen Vorschriften haben insgesamt einen **sehr weiten**

**Anwendungsbereich**, sodass es kaum ein Unternehmen geben dürfte, das von keinem der neuen Gesetzgebungsvorhaben betroffen sein wird. Aus diesem Grund ist es für Unternehmen heute von wesentlicher Relevanz, einen Überblick über die für sie möglicherweise geltenden Rechtsvorschriften zu behalten.

Um Ihnen diesen **Überblick** zu erleichtern, stellen wir Ihnen nachfolgend die **wichtigsten Vorhaben im Bereich der Digital- & Cybergesetzgebung** dar.



Dabei legen wir den Fokus auf die folgenden Aspekte:

- Was regelt das Gesetz im Wesentlichen?
- Wer wird durch das Gesetz verpflichtet?
- Wie ist der aktuelle Stand des Gesetzgebungsverfahrens?

## Digital Services Act

Der **Digital Services Act (DSA** – zu Deutsch: Gesetz über digitale Dienste)<sup>1</sup> ist eine EU-Verordnung, die mit Anwendbarkeit unmittelbare Wirkung in allen EU-Mitgliedstaaten erlangen wird, ohne dass es einer Umsetzung in nationales Recht bedarf.

Zentrales Ziel des DSA ist die Regulierung digitaler Dienste (sog. Vermittlungsdienste) wie beispielsweise Online-Plattformen, soziale Netzwerke oder Suchmaschinen. Der Begriff der „**Online-Plattformen**“ ist sehr weit gefasst, sodass auch **Betreiber von Online-Marktplätzen oder**

**von Internetseiten**, die Nutzern das Speichern und Verbreiten von Informationen ermöglichen, in den Anwendungsbereich des DSA fallen können.

Der DSA findet dabei nicht nur auf Unternehmen mit Sitz in der EU Anwendung. Vielmehr findet der DSA ebenfalls Anwendung auf Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU, sofern sie ihre Dienste für Nutzer in der EU erbringen.

Der DSA enthält unter anderem Vorschriften bezüglich der **Haftung von Anbietern digitaler Dienste** in Bezug auf die Verarbeitung und Speicherung fremder Informationen. Insoweit wird der DSA die bisher in den §§ 7-10 Telemediengesetz enthaltenen Bestimmungen grundsätzlich ablösen.

Darüber hinaus sieht der DSA zahlreiche **Sorgfaltspflichten für Anbieter digitaler Dienste** vor, unter anderem:

- die Pflicht zur Benennung von Kontaktstellen,
- Transparenzvorschriften für Allgemeine Geschäftsbedingungen/Nutzungsbedingungen,
- Melde- und Abhilfeverfahren bezüglich rechtswidriger Inhalte, insbesondere Beschwerdemanagementsysteme,
- Kennzeichnungspflichten für Werbung und Empfehlungssysteme,
- Sorgfaltspflichten für Online-Marktplätze und Vermittlungsplattformen.

Vergleichbar mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) kann die Nichteinhaltung bestimmter Vorschriften des DSA

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen

Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG

mit **Geldbußen in Höhe von bis zu 6 Prozent** des weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres sanktioniert werden.

Der **DSA** ist bereits am 26. November 2022 in Kraft getreten. Nach Ablauf der Übergangsfrist ist der DSA ab dem **17. Februar 2024 anwendbar** und muss von verpflichteten Unternehmen beachtet werden.

## Digital Markets Act

Der **Digital Markets Act (DMA** – zu Deutsch: Gesetz über digitale Märkte)<sup>2</sup> wurde parallel zum DSA auf EU-Ebene erlassen. Der DMA reguliert nicht die Inhalte digitaler Dienste, sondern vielmehr die jeweiligen **Märkte in wettbewerbsrechtlicher/kartellrechtlicher Hinsicht**.

Zentrales Ziel des DMA ist die Gewährleistung eines reibungslosen Funktionierens des EU-Binnenmarkts im digitalen Sektor. Der DMA soll verhindern, dass die im digitalen Sektor häufig tätigen sog. Gatekeeper (zu Deutsch: Torwächter) einen fairen Marktzugang für alle Unternehmen erschweren oder gar unmöglich machen.

Der DMA findet grundsätzlich Anwendung auf **Unternehmen, die als Gatekeeper zentrale Plattformdienste**, beispielsweise Online-Vermittlungsdienste, Cloud-

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreimbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur

Computing-Dienste oder virtuelle Assistenten, bereitstellen und folgende Kriterien erfüllen:

- Sie haben einen erheblichen Einfluss auf den EU-Binnenmarkt;
- Sie stellen einen zentralen Plattformdienst bereit, der gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dient; und
- Sie haben hinsichtlich ihrer Tätigkeit eine gefestigte und dauerhafte Position inne bzw. es ist absehbar, dass sie eine solche Position in naher Zukunft erlangen werden.

Der DMA sieht weitreichende Untersuchungs-, Durchsetzungs- und Überwachungsbefugnisse für staatliche Stellen vor, u.a. **Geldbußen in Höhe von bis zu 20 Prozent** des im vorausgegangenen Geschäftsjahr weltweit erzielten Gesamtumsatzes.

Der **DMA** ist am 01. November 2022 in Kraft getreten und **gilt ab dem 02. Mai 2023**.

## Data Act

Daten sind ein zentraler Bestandteil der digitalen Wirtschaft. Bislang fokussierte sich die Datengesetzgebung durch den Erlass der DSGVO insbesondere auf den Schutz natürlicher Personen und ihrer personenbezogenen Daten.

Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828

Der EU Data Act fokussiert demgegenüber nicht-personenbezogene Daten, insbesondere die **Regulierung des Datenzugangs und der Datennutzung**.

**Zentrale Ziele des Data Acts** sind

- die Erleichterung des Datenzugangs und der Datennutzung für Verbraucher und Unternehmen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung von Anreizen für Investitionen in die Wertschöpfung durch Daten,
- die Erleichterung der Nutzung von im Besitz von Unternehmen befindlichen Daten durch öffentliche Stellen, und
- die Entwicklung von Interoperabilitätsstandards für Daten, um Hindernisse für die gemeinsame Nutzung von Daten zu beseitigen.

Der Data Act enthält Rechte und Pflichten für zahlreiche Stellen in unterschiedlichem Ausmaß, darunter **Hersteller von Produkten**, die Daten über ihre Nutzung oder Umgebung erlangen, erzeugen oder sammeln und Daten über einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst (z.B. das Internet) übermitteln können, **Nutzer solcher Produkte**, Inhaber sowie Empfänger von Daten, **öffentliche Stellen** und **Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten**.

Der Data Act enthält insbesondere Anforderungen bezüglich der Nutzung sowie der Bereitstellung von Daten. Der Data Act sieht u.a. eine **Bereitstellungspflicht für Hersteller** vor, die ihre Produkte so konzipieren müssen, dass die bei ihrer Nutzung erzeugten Daten standardmäßig für die Nutzer direkt zugänglich sind.

Die Nutzer eines entsprechenden Produkts sollen grundsätzlich berechtigt sein, über die Daten zu verfügen und diese auch an Dritte weiterzugeben.

Zudem statuiert der Data Act Vorschriften bezüglich der **Ausgestaltung von Vertragsklauseln**, die sich auf einen Datenzugang und die Datennutzung zwischen Unternehmen beziehen. Daneben enthält der Data Act Vorschriften bezüglich des **Wechsels von Datenverarbeitungsdiensten** (z.B. Clouddienste), insbesondere Pflichten der Anbieter zur Servicekontinuität und zur Unterstützung des Wechselsvorgangs. Durch die geplanten gesetzlichen Vorschriften sollen Abhängigkeitsprobleme von Kunden zu ihren Anbietern zukünftig verhindert werden.

Der **Data Act** befindet sich aktuell im Gesetzgebungsverfahren. Der Data Act soll voraussichtlich 12 Monate nach seiner Verkündung Geltung erlangen, sodass mit einer Geltung frühestens ab **Mitte 2024** zu rechnen ist.





## Data Governance Act

Der EU Data Governance Act (DGA)<sup>3</sup> ist ein zentraler Bestandteil der europäischen Datenstrategie. Der DGA zielt insbesondere darauf ab, das Vertrauen in den Datenaustausch und die Mechanismen zur Erhöhung der Datenverfügbarkeit zu stärken sowie technische Hindernisse für die Weiterverwendung von Daten zu überwinden.

Zur Erreichung dieser Ziele etabliert der DGA **neue gesetzliche Vorschriften** insbesondere in Bezug auf:

- Bedingungen für die Weiterverwendung von Daten bestimmter Datenkategorien, die im Besitz öffentlicher Stellen sind,
- Anforderungen für die Erbringung von Datenvermittlungsdiensten,
- einen Rechtsrahmen für Einrichtungen, die für altruistische Zwecke zur Verfügung gestellte Daten erheben und verarbeiten, und
- die Einsetzung eines Europäischen Dateninnovationsrats.

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische

Unter anderem statuiert der DGA ein **Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen für Daten**, die im Besitz öffentlicher Stellen sind und bestimmten Datenkategorien angehören, sowie Bedingungen für die Weiterverwendung entsprechender Daten.

Zudem enthält der DGA **Vorschriften für sog. Datenvermittlungsdienste**. Dieser Begriff bezieht sich auf Dienste, mittels derer Geschäftsbeziehungen zwischen einer unbestimmten Anzahl von betroffenen Personen oder Dateneinhabern einerseits und Datennutzern andererseits hergestellt werden sollen, um eine gemeinsame Datennutzung zu ermöglichen. Unter anderem erfordert die Erbringung von Datenvermittlungsdiensten eine Anmeldung bei einer zuständigen Behörde.

Zur Stärkung der Datenverfügbarkeit enthält der DGA zudem **Vorschriften bezüglich eines sog. Datenaltruismus**, d.h. der freiwilligen gemeinsamen und grundsätzlich entgeltfreien Nutzung von Daten. Datenaltruistische Organisationen sollen sich zukünftig in ein zentrales Register eintragen lassen.

Der **DGA** ist am **23. Juni 2022** in Kraft getreten und gilt nach einer Übergangsfrist **ab dem 24. September 2023**.

Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724

## Datennutzungsgesetz

Das deutsche Gesetz für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (**Datennutzungsgesetz – DNG**)<sup>4</sup> wurde in Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors erlassen. Mit dem Datennutzungsgesetz wurde das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) modernisiert und abgelöst.

Das Datennutzungsgesetz verfolgt sehr ähnliche Ziele wie der EU Data Governance Act. Das Gesetz verpflichtet **öffentliche Stellen, öffentliche Unternehmen** in den Bereichen Wasser-, Verkehrs- und Energieversorgung **sowie bestimmte Forschungseinrichtungen** Daten, die in den Anwendungsbereich des Datennutzungsgesetzes fallen, soweit möglich, konzeptionell und standardmäßig offen zu erstellen. Die Nutzung der Daten soll grundsätzlich für jeden kommerziellen oder nichtkommerziellen Zweck möglich sein und außerdem grundsätzlich unentgeltlich erfolgen können.

Sofern verpflichtete öffentliche Stellen ausnahmsweise von der Pflicht zur unentgeltlichen Nutzung von Daten ausgenommen werden wollen, weil sie ausreichende Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben decken zu können, müssen sie ihre **Berufung auf die Ausnahme der Bundesnetzagentur (BNetzA) melden**. Die BNetzA prüft, ob eine entsprechende

Ausnahme möglich ist, und veröffentlicht eine Liste mit den öffentlichen Stellen.

Das Datennutzungsgesetz statuiert **Vorschriften bezüglich der Art und Weise der Bereitstellung von Daten**. Unter anderem sieht das Datennutzungsgesetz ein Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen vor. Zudem enthält das DNG Vorschriften bezüglich formeller Anforderungen, wie beispielsweise verfügbare Datenformate und Metadaten.

Das **Datennutzungsgesetz** ist bereits am **23. Juli 2021 in Kraft getreten** und seitdem in allen seinen Teilen verbindlich.

<sup>4</sup> Datennutzungsgesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2941, 2942, 4114)

# Ihre Ansprechpartner



Dr. Ulla Kelp, LL.M.  
Rechtsanwältin, Partnerin  
T +49 211 600 35-176  
ulla.kelp@orthkluth.com



Dr. Philipp Mels  
Rechtsanwalt, Partner  
T +49 211 600 35-180  
philipp.mels@orthkluth.com



Elisaveta Breckheimer  
Rechtsanwältin, Salary Partnerin  
T +49 211 600 35-190  
elisaveta.breckheimer@orthkluth.com



Dr. Anja Doepner-Thiele, LL.M.  
Rechtsanwältin, Salary Partnerin  
T +49 211 600 35-168  
anja.doepner-thiele@orthkluth.com



Dr. Michael Grobe-Einsler  
Rechtsanwalt, Salary Partner  
T +49 211 600 35-450  
michael.grobe-einsler@orthkluth.com



Maren Müller-Mergenthaler, LL.M.  
Rechtsanwältin, Salary Partnerin  
T +49 211 600 35-445  
maren.mueller-mergenthaler@orthkluth.com



Laura Delpy  
Rechtsanwältin, Senior Associate  
T +49 211 600 35-310  
laura.delpy@orthkluth.com



Felix Meurer  
Rechtsanwalt, Associate  
T +49 30 50 93 20-117  
felix.meurer@orthkluth.com



Philippe Julius Träm  
Rechtsanwalt, Associate  
T +49 30 50 93 20-134  
philippe.traem@orthkluth.com



Markus Kreuzkamp  
Rechtsanwalt, Counsel  
T +49 211 600 35-0  
markus.kreuzkamp@orthkluth.com



Prof. Dr. Michael Bohne  
Of Counsel  
T +49 211 600 35-174  
michael.bohne@orthkluth.com



Prof. Dr. Kristoff Ritlewski, LL.M.  
Of Counsel  
T +49 30 50 93 20-0  
kristoff.ritlewski@orthkluth.com



**One Team.  
One Goal.**